



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

045/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:

Kaufmann, Josef

Tel. Nr.:

82-2606

Datum:

14.03.2017

1. **Betreff:** Straßeneinziehungsverfahren (Entwidmung) nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)  
Einzziehung des westlichen Teils der Stichstraße des Grundstücks Flst. Nr. 8437 der Gemarkung Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	15.05.2017	öffentlich
1. Gemeinderat	29.05.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Lageplan rot gekennzeichnete Fläche (Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 8437, Gemarkung Offenburg) gemäß gem. § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, S. 683), zuletzt geändert am 12. Mai 2015 (GBl. S. 326), einzuziehen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

045/17

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:  
Kaufmann, Josef

Tel. Nr.:  
82-2606

Datum:  
14.03.2017

---

Betreff: Straßeneinziehungsverfahren (Entwidmung) nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)  
Einziehung des westlichen Teils der Stichstraße des Grundstücks Flst. Nr. 8437 der Gemarkung Offenburg

---

## Sachverhalt/Begründung:

Das Grundstück Flst. Nr. 8437 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Bauernpfuhl“ (Rechtskraft 06. Oktober 1980) und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Das Weggrundstück diente der Erschließung der Wohngebäude des Jugenddorfs und der dahinterliegenden Grundstücke. Der Neubau des Wasserwerks (Bauantrag 1990) wurde über das Grundstück Flst. Nr. 8442/1 von der Zähringerstraße aus erschlossen. Somit war die oben genannte öffentliche Verkehrsfläche nur noch für das Grundstück Flst. Nr. 8438 (Zähringerstraße 42 u. 44) von Bedeutung.

Das Christliche Jugenddorfwerk, Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 8438 (Zähringerstraße 42 u. 44), möchte die im Lageplan (Anlage 1) rot markierte westliche Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 8437 erwerben. Die östliche Teilfläche an der Zähringerstraße bleibt im Eigentum der Stadt Offenburg als öffentliche Verkehrsfläche und dient nach wie vor der Erschließung der vorhandenen Parkplätze.

Die Voraussetzungen der Einziehung nach § 7 Abs. 1 StrG liegen vor. Danach kann eine Straße u.a. dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Die dauerhafte Entbehrlichkeit für den Verkehr im Bereich des Grundstücks des Antragstellers liegt vor, da dem Weg insoweit jegliche Verkehrsbedeutung fehlt.

Aus Sicht der Fachbereiche 3 (Stadtplanung und Baurecht) und 6 (Tiefbau und Verkehr) bestehen wegen der Einziehung (Entwidmung) der im Plan rot markierten Teilfläche keine Bedenken.

Nach der Einziehung wird der Fachbereich 1 (Wirtschaftsförderung/ Liegenschaften) die notwendigen Schritte zum Verkauf einleiten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung erlangt die Einziehung Wirksamkeit.